

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau, § 4 Tarifkonkurrenz;
BRTV-Bau § 1; Sozialtarifverträge für das Baugewerbe
§ 1

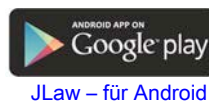
Leitsätze:

1. Das Verlegen von Glasbausteinen auf Bauten stellt eine sonstige bauliche Leistung dar. Betriebe, in denen überwiegend Glasbausteine verlegt werden, fallen unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau.
2. Glasbetonarbeiten können gleichzeitig vom Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Glaserhandwerk Nordrhein-Westfalen erfaßt werden.
3. Welcher Tarifvertrag auf einen Betrieb Anwendung findet, der Glasbausteine verlegt, richtet sich nach den Grundsätzen der Tarifkonkurrenz, insbesondere der Spezialität, wenn mehrere Tarifverträge ihrem Geltungsbereich nach Anwendung finden.
4. Für die Anwendung von Tarifverträgen mit derselben Gewerkschaft genügt die Tarifbindung des Arbeitgebers und die potentielle Möglichkeit, daß ein der vertragsschließenden Gewerkschaft angehörender Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt wird (Bestätigung von BAG AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz).

Aktenzeichen: 4 AZR 304/77
Urteil des BAG vom 29. November 1978 IAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 304/77
3 Sa 1208/75 Frankfurt am Main

Verkündet am
29. November 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Oktober 1976 - 3 Sa 1208/75 - aufgehoben.

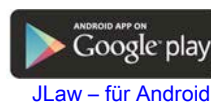
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt unter der Firmenbezeichnung "G
" einen Handel mit Glas-
bausteinen. Neben zwei Bürokräften beschäftigt er in der
Regel zwei bis drei gewerbliche Arbeitnehmer (zuletzt zwei
gelernte Maurer), die zu 90 v.H. Glasbausteine verarbeiten.
Seit dem 1. November 1972 gehört der Beklagte der Glaser-
innung als Mitglied an.

Die Klägerin ist die tariflich vorgesehene Einzugsstelle
der Sozialkassen für das Baugewerbe und nimmt den Beklagten
nach den Sozialtarifverträgen des Baugewerbes für den Zeitraum
von November 1972 bis Juni 1975 auf Beitragszahlung in An-
spruch. Sie ist der Auffassung, daß der Betrieb des Beklagten
vom fachlichen Geltungsbereich der Bautarife erfaßt werde.
Der Betrieb des Beklagten, der sich überwiegend mit dem Ver-
arbeiten von Glasbausteinen befasse und damit "sonstige
bauliche Leistungen" erbringe, sei kein Glaserbetrieb. Eine
Regelungszuständigkeit für Glasbetonarbeiten komme dem Landes-
innungsverband des Glaserhandwerks gar nicht zu.

Nachdem die Klägerin zunächst beantragt hatte, den Beklagten
zur Auskunft auf dem vorgeschriebenen Formular zu verurteilen,
hat sie in der Berufungsinstanz die Klage mit Zustimmung des
Beklagten auf Leistung umgestellt und beantragt, den Beklagten
zur Zahlung der Beiträge für den Abrechnungszeitraum November
1972 bis Juni 1975 in Höhe von 34.496,67 DM nebst 5 % Zinsen
seit dem 1. Oktober 1975 zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und vorgetragen,
sein Betrieb sei ein Mischbetrieb, nämlich bestehend aus
Handel (Groß- und Einzelhandel) einerseits und Verlegung
von Glasbausteinen andererseits. Letzteres sei aber eine
Tätigkeit des Glaserhandwerks, so daß sein Betrieb vom fach-
lichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Glaser-
handwerk Nordrhein-Westfalen erfaßt werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage auf Auskunftserteilung
- unter Aufrechterhaltung des (Teil-) Versäumnisurteils vom
18. April 1975 - bis auf den Antrag auf Verurteilung zur
Zahlung der sich aus der Auskunft ergebenden Beträge statt-
gegeben und den Streitwert auf 46.800.-- DM festgesetzt.



- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und den Beklagten in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zur Zahlung von 34.496,67 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1975 an die Klägerin verurteilt. Den Streitwert hat das Landesarbeitsgericht für das Berufungsverfahren neu auf 34.496,67 DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß der Betrieb des Beklagten nicht in den fachlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Glaserhandwerk Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1969 (RTV-Glaserhandwerk NRW) fällt, sondern ausschließlich in den Geltungsbereich der allgemeinverbindlichen und deshalb ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit der Parteien anwendbaren Bautarife bzw. der Sozialtarife für das Baugewerbe. Im einzelnen hat es hierzu ausgeführt, daß das Verlegen von Glasbausteinen auf Bauten eine sonstige bauliche Leistung i.S. der allgemeinen Beschreibung des § 1 Abs. 2 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) darstelle. Denn Glasbausteine würden wie Mauersteine verarbeitet. Der Unterschied bestehe lediglich darin, daß es sich um lichtdurchlässiges Material handle, im übrigen aber eine Glasbausteinwand grundsätzlich die gleiche Funktion wie jede andere Mauer erfülle. Die Aufzählung von "Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen" im Positivkatalog des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau ergebe zudem keinen Sinn, wenn dieser Arbeitszweig dem Glaserhandwerk zugerechnet würde.

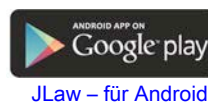
Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist, soweit es den Betrieb des Beklagten dem fachlichen Geltungsbereich der Sozialtarife des Baugewerbes zuordnet, zuzustimmen. Nach § 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Abs. 2 BRTV-Bau i.d.F. vom 1. April 1971/16. Oktober 1972/8. April 1974 und der gleichlautenden Vorschriften der Sozialtarife, insbesondere des sog. Verfahrenstarifvertrages vom 12. November 1960 i.d.F. vom 20. Oktober 1971/7. November 1974 und 27. Juni 1975, fallen nämlich unter den fachlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen."

Diese allgemeine Bestimmung wird durch den Positivkatalog ergänzt, in dem einerseits Betriebe des Glaserhandwerks vom fachlichen Geltungsbereich ausgenommen, andererseits aber Betriebe, die Glasstahlbetonarbeiten ausführen und Glasbausteine vermauern und verlegen, ausdrücklich als dem Baugewerbe zugehörig aufgeführt werden. Der Senat hat deshalb auch schon in seiner Entscheidung vom 14. Januar 1970 - 4 AZR 90/69 - (AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, mit zustimmender Anmerkung von Richardi), in der es ebenfalls um den Betrieb des Beklagten ging, die Auffassung vertreten, daß das Verlegen von Glasbausteinen auf Bauten eine "sonstige bauliche Leistung" i.S. des BRTV-Bau ist und ein Betrieb, in dem ausschließlich oder auch nur überwiegend solche Arbeiten ausgeführt werden, unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau fällt. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Hiervon abzuweichen, besteht keine Veranlassung, zumal § 1 Abs. 2 BRTV-Bau i.d.F. vom 1. April 1971 gegenüber der seinerzeit maßgebenden Fassung des BRTV-Bau vom 31. März 1965 mit Protokollnotiz vom 21. Juli 1965 inhaltlich keine Änderung erfahren hat.

Im übrigen ergibt sich aus den von der Revision nicht angegriffenen und somit für den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß das Landesarbeitsgericht insoweit zu Recht die Zuordnung des Betriebes des Beklagten unter den fach-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

lichen Geltungsbereich der Bautarife angenommen hat.

Der Beklagte betreibt nämlich einen Handel mit Glasbausteinen, gekoppelt mit einem gewerblichen Betrieb. Neben zwei Bürokräften beschäftigt er zwei bis drei gewerbliche Arbeitnehmer, die unstreitig zu 90 % ihrer Arbeitszeit mit der Verarbeitung und Verlegung von Glasbausteinen befaßt sind. Beim Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen wird auch die für einen Maurer typische Technik angewandt. Die vom Beklagten beschäftigten Arbeiter sind auch nicht etwa Glaser, sondern gelernte Maurer. Der Betriebszweck ist ganz überwiegend durch das Verlegen, wenn auch unter gleichzeitigem Verkauf von Glasbausteinen bestimmt, also auf die Erbringung von sonstigen baulichen Leistungen unter gleichzeitiger Lieferung der Baustoffe (Glasbausteine) i.S. des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau ausgerichtet (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Der reine Handel mit Glasbausteinen ist beim Beklagten im Verhältnis dazu unbedeutend. Das ergibt sich auch aus den für die Beurteilung unmittelbar zwar nicht maßgebenden vom Landesarbeitsgericht festgestellten Umsatzzahlen für das Jahr 1974, denn diese lassen einen Rückschluß auf den Arbeitsaufwand zu (BAG AP Nr. 13 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Auf den reinen Verkauf von Glasbausteinen, also ohne gleichzeitige Verlegung derselben, entfielen mit etwa 165.000,-- DM nur etwa 1/4 des sich auf ca. 615.000,-- DM belaufenden Gesamtumsatzes. Durch die Handelstätigkeit des Beklagten wird demnach die Anwendung der Sozialtarifverträge des Baugewerbes nicht ausgeschlossen. Vielmehr fällt nach der überwiegend zu verrichtenden und verrichteten Tätigkeit der Arbeitnehmer (vgl. dazu BAG AP Nr. 2, 3 und 13 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) der Betrieb des Beklagten unter den fachlichen Geltungsbereich der allgemeinverbindlichen Bautarife.

Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Betrieb des Beklagten gleichwohl auch vom Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Glaserhandwerk Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1969 - abgeschlossen zwischen dem Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Nordrhein-Westfalen und der Industriegewerkschaft Bausteine-Erden Nordrhein-Westfalen - erfaßt wird. Betriebe, die Glasbetonarbeiten ausführen, sind gemäß § 1 Ziff. 2 Buchst. c RTV Glaserhandwerk NRW in seinen Geltungsbereich ausdrücklich mit einbezogen. Welcher Tarifvertrag (Bautarif oder Glasertarif)



- 6 -

nach dem Grundsatz der Tarifeinheit im konkreten Fall Anwendung findet, richtet sich dann nach den zur Tarifkonkurrenz entwickelten Regeln (BAG AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; BAG AP Nr. 7 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Soweit demgegenüber das Landesarbeitsgericht ausführt, daß die Anwendbarkeit des Tarifvertrages für das Glaserhandwerk schon deswegen ausgeschlossen sei, weil der Landesinnungsverband mit der Einbeziehung in seinen fachlichen Geltungsbereich von Betrieben, die Glasbetonarbeiten ausführen, seine Regelungskompetenz überschritten habe, ist diese Auffassung rechtsfehlerhaft. Die Tarifzuständigkeit richtet sich nämlich allein nach der jeweiligen Satzung der Koalition (BAG AP Nr. 3 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 2 TVG Anmerkung 29). Nach der durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigten Satzung des Landesinnungsverbandes des Glaserhandwerks Nordrhein-Westfalen vom 14. August 1954 umfaßt das Fachgebiet des Verbandes u.a. die Glaser (§ 2 der Satzung). Zu den in § 4 der Satzung festgelegten Aufgaben gehört es insbesondere, die Interessen des Handwerks und der angeschlossenen Handwerksinnungen wahrzunehmen sowie Tarifverträge abzuschließen (§§ 54 Abs. 3 Ziff. 1, 82 Ziff. 3 HandwerksO; vgl. ferner BVerfG AP Nr. 24 zu § 2 TVG; BGH AP Nr. 38 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; Söllner, AR-Blattei "Handwerksordnung I" unter C I). Daß aber der Landesinnungsverband bei der Festlegung dieser seiner Tarifzuständigkeit in Überschreitung der ihm in den Grenzen des Art. 9 Abs. 3 GG eingeräumten Satzungsautonomie willkürlich oder funktionswidrig verfahren ist (vgl. Wiedemann-Stumpf, aaO, § 2 TVG Anm. 33 m.w.N.), ist nicht ersichtlich. Mit dem mit der IG Bau-Steine-Erden von Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Tarifvertrag vom 17. Januar 1969 unter Einbeziehung in den fachlichen Geltungsbereich von Betrieben des Glasbaues und solchen, die Glasbetonarbeiten ausführen, hat sich der Landesinnungsverband somit innerhalb seiner Regelungskompetenz satzungsgemäß verhalten. Aus dem Tarifvertrag ist ersichtlich, daß nicht nur nach Meinung der vertragschließenden Tarifvertragsparteien, sondern auch nach der für die Beurteilung



nicht unbeachtlichen Anschauung der beteiligten Berufskreise (vgl. Wiedemann-Stumpf, aaO, § 2 TVG Anm. 41) Betriebe der genannten Art zumindest auch dem Glaserhandwerk zuzurechnen sind.

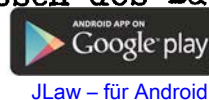
Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts folgt das Gegenteil auch keineswegs aus dem Berufsbild der Glaser. In dem Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 3. November 1958 und in der Verordnung über das Berufsbild für das Glaserhandwerk vom 9. Dezember 1975 sind als zum Glaserhandwerk gehörige Tätigkeiten nämlich auch die Erstellung von Glaswänden und Glasstahlbetonkonstruktionen aufgeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Berufsbild des Glasers nicht mehr allein durch Glasschneider als Hauptwerkzeug und Glasscheiben bzw. Fensterkitt als Hauptmaterial geprägt ist, sondern sich im Laufe der Zeit gewandelt und im Zuge der Technisierung erweitert hat. Auch die Verarbeitungstechniken haben sich geändert. Die aus dem Berufsbild ersichtliche Vielfalt des Glaserhandwerks, aber auch der Zwang zur Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit bringt notwendigerweise eine Spezialisierung mit sich. Der Betrieb des Beklagten ist deshalb trotzdem ein solcher des Glaserhandwerks, obwohl er sich auf das Verlegen von Glasbausteinen beschränkt und hierbei, neben der Technik des Verkittens, überwiegend die Technik des Mauerns angewendet wird. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Beklagte keine gelernten Glaser, sondern gelernte Maurer beschäftigt.

Obwohl die tariflichen Voraussetzungen gegeben sind, läßt der festgestellte Sachverhalt offen, ob eine Tarifbindung (§ 3 TVG) des Beklagten an den RTV Glaserhandwerk NRW vom 17. Januar 1969 besteht und sich insoweit das Problem der Tarifkonkurrenz mit den allgemeinverbindlichen Bautarifen stellt. Denn ebenso, wie die Mitgliedschaft zu einem Berufsverband allein nicht genügt, um die Tarifbindung zu begründen (vgl. Wiedemann-Stumpf, aaO, § 2 TVG Anm. 45), genügt es umgekehrt auch nicht, wenn - vom allgemeinverbindlichen Tarifvertrag abgesehen - zwar die tariflichen Voraussetzungen gegeben sind, aber die Mitgliedschaft fehlt (§ 3 TVG). Der Beklagte ist nämlich unstreitig seit dem 1. November 1972 Mitglied der Glaserinnung; er ist nicht Mitglied des Landesinnungsverbandes (vgl. § 6 der Satzung). Das ist auf Antrag des



Beklagten durch Berichtigungsbeschluß des Landesarbeitsgerichts vom 5. Mai 1977 ausdrücklich klargestellt worden. Der vom Landesinnungsverband abgeschlossene Rahmentarifvertrag für das Glaserhandwerk Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1969 bindet daher den Beklagten mangels Allgemeinverbindlichkeit nicht (§§ 3,5 TVG). Das könnte nur dann der Fall sein, wenn die Glaserinnung, der der Beklagte als Mitglied angehört, ihrerseits Mitglied des Landesinnungsverbandes ist (§ 5 der Satzung). Feststellungen darüber fehlen jedoch. Es ist daher erforderlich, die Sache zur Nachholung dieser Feststellungen, die der Senat nicht selbst treffen kann, an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Einer Feststellung darüber, ob auch die beim Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer tarifgebunden sind, bedarf es nicht. Das Landesarbeitsgericht wird sich darauf beschränken können festzustellen, ob über eine Mitgliedschaft der Glaserinnung beim Landesinnungsverband gem. § 5 der Satzung eine Tarifbindung des Beklagten bezüglich des RTV Glaserhandwerk NRW besteht. Sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Erwägungen ist beim Zusammentreffen der allgemeinverbindlichen Tarifverträge für das Baugewerbe mit einem spezielleren Tarifvertrag die Tarifkonkurrenz jedenfalls dann auf der betrieblichen Ebene und nicht bezogen auf das einzelne Arbeitsverhältnis zu lösen, wenn beide Tarifverträge von der gleichen Gewerkschaft, hier der IG Bau-Steine-Erden, abgeschlossen worden sind. In diesem Falle genügt die Tarifbindung des Arbeitgebers an den (spezielleren) Tarif und die potentielle Möglichkeit, daß ein der vertragschließenden Gewerkschaft (hier der IG Bau-Steine-Erden) angehörender Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt wird, auf den dann unmittelbar beide Tarifverträge zutreffen (BAG AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz mit kritischen Anmerkungen von Wiedemann = SAE 1977, S. 56 mit kritischen Anmerkungen von Konzen). Die Tarifbindung des Arbeitgebers als Anknüpfungspunkt gewährleistet eine vom Wechsel der Arbeitnehmer und vom Zufall unabhängige betriebseinheitliche Anwendung desjenigen Tarifvertrages, der dem betrieblichen bzw. fachlichen Geltungsbereich entspricht. Rechtliche und tatsächliche Unzuträglichkeiten, die sich aus dem Nebeneinander oder aus der Nichtanwendung von Tarifverträgen in einem Betrieb ergeben, etwa im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Beitragsberechnung für die Sozialkassen des Baugewerbes oder



- 9 -

bei Anwendung sog. Betriebsnormen, werden dadurch vermieden. Die nicht auszuschließende Möglichkeit, daß Arbeitnehmer aus dem Tarifschutz eines sie begünstigenden (allgemeinverbindlichen) Tarifvertrages herausgedrängt werden, ist hierbei im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit, aber auch im Interesse des letztlich auf dem Ordnungsprinzip basierenden Grundsatzes der Tarifeinheit in Kauf zu nehmen.

Sofern eine Tarifbindung des Beklagten im vorstehend erörterten Sinne gegeben ist, wird das Landesarbeitsgericht aufgrund des sog. Spezialitätsprinzips (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 649; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 4 TVG Anm. 165 m.w.N.) zu prüfen haben, ob die Bautarife oder der RTV-Glaserhandwerk NRW dem Betrieb räumlich, betrieblich, fachlich und persönlich am nächsten stehen (BAG 3, 351 = AP Nr. 2 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; BAG 4, 37 = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; BAG AP Nr. 8 und 11 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz). Dabei wird das Landesarbeitsgericht nicht nur zu berücksichtigen haben, daß der RTV-Glaserhandwerk - im Gegensatz zu den Bautarifen - räumlich auf Nordrhein-Westfalen beschränkt ist und das Tarifrecht einen vergleichbaren Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" nicht kennt, sondern auch, daß sich das Berufsbild des Glasers erheblich erweitert hat. Es wird auch nicht außer acht lassen dürfen, daß sich der Betrieb des Beklagten auf das Verlegen von Glasbausteinen spezialisiert hat, in einem Betrieb des Bauhauptgewerbes diese Arbeiten aber nicht zu den Haupttätigkeiten zählen. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht in seine Überlegungen auch mit einbeziehen müssen, daß Glasbausteine nicht nur zur Erstellung einer Mauer dienen und dann auch den gleichen Zweck wie eine herkömmliche Ziegelmauer erfüllen können, sondern auch als Sichtblende anstelle von Fenstern oder - namentlich bei Verwendung von Buntglas - als Teil der architektonisch künstlerischen Ausgestaltung verwendet werden.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit entscheiden müssen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
 Schmidt Engert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)